



## FAQ - Fragen und Antworten zu schulergänzenden Betreuungsangeboten

Auf dieser Seite finden Sie Fragen und Antworten zur Einführung von schulergänzenden Betreuungsangeboten von der Planung bis zur Umsetzung.

Stand 12. Mai 2022

### Planung Angebot schulergänzende Massnahmen

<b>Existiert ein Musterexemplar für die Eltern-Bedürfnisabklärung für schulergänzende Betreuungsangebote?</b>	Beat Rechsteiner, Schlatt-Haslen, und Matthias Müller, Oberegg, würden ihren Fragebogen zur Verfügung stellen. Bitte melden Sie sich direkt bei diesen beiden Personen.
<b>Was muss dem Kanton zuerst eingereicht werden?</b>	Die Schulgemeinde reicht dem Kanton einen kurzen Projektbeschrieb mit einer Kostenschätzung des Verwaltungsaufwands für die Projektphase ein, in dem festgehalten wird, wie die schulergänzenden Betreuungsangebote in ihrer Schulgemeinde umgesetzt werden sollen.
<b>Wann ist Eingabetermin für den ersten Antrag beim Kanton?</b>	Der Projektbeschrieb sowie die Kostenschätzung des Verwaltungsaufwands für die Projektphase sollte bis spätestens am 31. August 2022 ans Volksschulamt <a href="mailto:alexandra.baumann@ed.ai.ch">alexandra.baumann@ed.ai.ch</a> eingereicht werden.
<b>Ab wie vielen Kindern müssen die Module angeboten werden?</b>	Das Angebot ist freiwillig. Jede Schulgemeinde kann eigenständig entscheiden, ab wie vielen Anmeldungen pro Modul sie ein Angebot aufbauen und betreiben möchten.
<b>Müssen alle Module und die Ferienbetreuung angeboten werden?</b>	Es steht den Schulgemeinden frei, ob und welche Module sie anbieten möchten.
<b>Wo finde ich weiter unterstützende Unterlagen zur Einführung von schulergänzenden Betreuungsangeboten?</b>	Unter <a href="https://www.kibesuisse.ch/publikationen/">https://www.kibesuisse.ch/publikationen/</a> > Button schulergänzende Betreuung

## Ausarbeitung Angebot schulergänzende Massnahmen

<b>Besteht eine Verpflichtung die schulergänzenden Betreuungsangebote ganztägig anzubieten, also auch in der Zeit zwischen dem Morgen- und Mittagsmodul?</b>	Alle Angebote beruhen auf Freiwilligkeit.
<b>Besteht eine Verpflichtung, die schulergänzenden Betreuungsangebote auch während der Schulferien und an Feiertagen anzubieten, wenn sie während der Schulzeiten angeboten werden?</b>	Alle Angebote beruhen auf Freiwilligkeit..
<b>Wer ist für den Transport der Kinder von und zu den schulischen Betreuungsangeboten zuständig? (Schulbuskinder)</b>	Grundsätzlich sind die Eltern dafür besorgt, dass ihre Kinder rechtzeitig eintreffen oder abgeholt werden, sofern kein direkter Transfer von den schulergänzenden Betreuungsangeboten – Schule oder retour erfolgen kann.
<b>Wer ist zuständig dafür, dass die Kinder von der Schule zu den Räumlichkeiten der schulergänzenden Betreuung und zurück zur Schule gelangen, wenn diese nicht im Schulareal angeboten werden?</b>	In diesem Fall ist es zwingend erforderlich, dass die Kinder vom Betreuungspersonal begleitet werden (sammeln).
<b>Müssen die Kinder zwingend ein Morgenessen oder einen Zvieri einnehmen während dieser Module?</b>	Grundsätzlich besteht keine Pflicht dazu. Wenn keine Verpflegung angeboten wird, ist der Modulpreis nach unten anzupassen. Die Betreuung ist in jedem Fall zu leisten.
<b>Darf ein Kind beim Besuch der schulergänzenden Betreuungsangeboten auch selbst Mitgebrachtes verzehren?</b>	Grundsätzlich ja. Es sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die Kinder etwas Sinnvolles, Ausgewogenes essen. Die Schulgemeinde ist in diesem Fall trotzdem für die Betreuung zuständig. Der Modulpreis ist ebenfalls nach unten anzupassen.

## Standort und Räumlichkeiten für Angebot schulergänzende Massnahmen

<p><b>Wie können die schulergänzenden Betreuungsangebote geplant und umgesetzt werden, wenn keine freien oder keine geeigneten Räumlichkeiten zur Verfügung stehen?</b></p>	<p>Die Räumlichkeiten sollen zweckmässig und die Einrichtung kindgerecht sein. Die Betreuungsräume müssen nicht zwingend im Schulhaus angesiedelt sein. Möglicherweise steht ein Pfarreisaal, eine Aula, leere Sitzungs- oder Schulzimmer (Aufgaben), etc. zur Verfügung.</p>
<p><b>Wie viele Räume müssen zur Verfügung stehen?</b></p>	<p>Ideal sind mindestens zwei Räume. Der eine Raum könnte so für ruhige Tätigkeiten wie das Erledigen der Hausaufgaben genutzt werden.</p>
<p><b>Kann das Mittagssmodul auch in einem Restaurant angeboten werden?</b></p>	<p>Das Mittagessen muss nicht zwingend im Schulhaus eingenommen werden. Dies kann durchaus in einem nahegelegenen Restaurant erfolgen. Möglicherweise besteht die Möglichkeit, die Betreuung bis zum Unterrichtsbeginn ebenfalls in diesem Gebäude anzubieten.</p>

## Personal für Angebot schulergänzende Massnahmen

<p><b>Welche Anforderungen werden an das leitende Personal gestellt?</b></p>	<p>Je nach Aufgaben über entsprechende Qualifikationen (z.B. Buchhaltung, Ausbildung von Lernenden). Die Schulverordnung verlangt gemäss Art. 13c für die leitende Person einen Abschluss auf der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung / Mittelschule) im pädagogischen oder sozialen Bereich.</p>
<p><b>Kann die Leitungsperson in mehreren Schulgemeinden die Leitung der Betreuungsangebote übernehmen?</b></p>	<p>Ja. In diesem Fall sind zwischen den betreffenden Schulgemeinden Vereinbarungen abzuschliessen.</p>
<p><b>Wer bezahlt die notwendige Aus- und Weiterbildung des Fachpersonals?</b></p>	<p>Die Kosten für die Weiterbildung des Personals muss durch die Schulgemeinde getragen werden. Auch aus diesem Grund leisten der Bund bzw. der Kanton Beiträge an den Aufbau der Angebote.</p>
<p><b>Wer bietet die notwendige Aus- und Weiterbildung an?</b></p>	<p>Beispielsweise die Pädagogische Hochschule St.Gallen bietet spezielle Weiterbildungen an. <a href="https://www.phsg.ch/de/weiterbildung/gesamtuebersicht/weiterbildungsangebot-schulergaenzendes-betreuungspersonal?msclkid=c6d14fa3d0ea11ecbfc6fc09e7ad8f33">https://www.phsg.ch/de/weiterbildung/gesamtuebersicht/weiterbildungsangebot-schulergaenzendes-betreuungspersonal?msclkid=c6d14fa3d0ea11ecbfc6fc09e7ad8f33</a> Bei Bedarf und Interesse der Schulgemeinden kann das Erziehungsdepartement abklären, ob eine gemeinsame kantonsinterne Weiterbildung organisiert und durchgeführt werden kann.</p>

## Finanzhilfen von Bund oder Kanton (Anschubfinanzierung)

<b>In welcher Höhe wird die Schulgemeinde vom Bund finanziell unterstützt?</b>	Genauere Beträge können leider nicht genannt werden, da diese stark von den Angeboten abhängen. Wird die Schulgemeinde vom Bund nicht unterstützt, leistet der Kanton Finanzhilfen gemäss Art. 13h der Schulverordnung.
<b>Welche Vorkehrungen müssen getroffen werden, um finanziell unterstützt zu werden?</b>	Die Schulgemeinden können mittels dem Formular «Finanzhilfen zur Schaffung von Betreuungsplätzen» ( <a href="https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung/formulare/formulare-schaffung-von-betreuungsplaetzen.html">https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/finanzhilfen/kinderbetreuung/formulare/formulare-schaffung-von-betreuungsplaetzen.html</a> ) beim Bund ein Gesuch einreichen. Dies muss jedoch vor der Inbetriebnahme der Betreuungsangebote erfolgen.
<b>Welche Details brauche ich für das Grobkonzept?</b>	Folgende Angaben werden vom Bund verlangt: <ul style="list-style-type: none"><li>• Auf welches Gebiet erstreckt sich das Projekt? Kurzbeschreibung des Projekts?</li><li>• Wie trägt das Projekt zur besseren Abstimmung des Betreuungsangebotes auf die Bedürfnisse der Eltern bei?</li><li>• Welche Akteure sind am Projekt beteiligt? Voraussichtliche Kosten für die Projektphase?</li></ul>
<b>Ab wann muss das Betreuungsangebot in Betrieb genommen werden?</b>	Möchte eine Schulgemeinde vom Bund finanzielle Unterstützung erhalten, muss der Betrieb der Betreuungsangebote vor dem 31. Januar 2023 aufgenommen werden. Für Angebote welche später in Betrieb gehen, leistet der Bund keine Finanzhilfen mehr. In diesem Fall wird der Kanton einen reduzierten Beitrag leisten.
<b>Erhalten die Eltern Unterstützungsbeiträge, wenn die Betreuungsangebote nicht den Anforderungen des Kantons entsprechen?</b>	Die Unterstützungsbeiträge an die Eltern sind nicht an die Erfüllung der Qualitätsanforderungen durch den Kanton gebunden. Grundsätzlich leistet der Kanton die Hälfte des Beitrags, welcher den Eltern ausgerichtet wird. Die andere Hälfte wird der Schulgemeinde verrechnet. Sollten jedoch die Vorgaben des Kantons an die Angebote gemäss Art. 13b ff. der Schulverordnung nicht erfüllt sein, kann der Kanton von den Schulgemeinden höhere Vergütungen einfordern.